

Dienstag, 24. August 2010

### Swissness-Vorlage

Die Swissness-Vorlage (09.086; Markenschutzgesetz. Änderung der Swissness-Vorlage) ist für die Schweizer Wirtschaft von grosser Bedeutung. Die vom Bundesrat verabschiedete Vorlage verschärft die Regelungen gegen den Missbrauch der Herkunftsbezeichnung „Schweiz“, regelt die Verwendung des Schweizerkreuzes und führt im Vergleich zur aktuellen Rechtslage und Praxis bedeutend strengere Voraussetzungen für die Verwendung der Herkunftsbezeichnung „Schweiz“ ein.

Der Schutz der Bezeichnung „Schweiz“ und des Schweizerkreuzes sind im Interesse unseres Produktionsstandorts und werden von der Schweizer Wirtschaft unterstützt. Um den Bedürfnissen der einzelnen Branchen Rechnung zu tragen, muss die Vorlage jedoch in wesentlichen Punkten branchengerechter und praxistauglicher ausgestaltet werden. Ziel der Vorlage muss sein, den Standort Schweiz zu stärken und die Dienstleistungen und Produkte Schweizer Unternehmen im In- und Ausland besser zu schützen.

#### Grundhaltung und Hauptanliegen:

- Angesichts der Bedeutung und der Dringlichkeit des Schutzes der Marke „Schweiz“ für die Wirtschaft ist auf die Vorlage einzutreten.
- economiesuisse unterstützt den stärkeren Schutz der Herkunftsangabe „Schweiz“ im Ausland durch eine Ausdehnung des Klagerechts in Missbrauchsfällen und die Schaffung einer geografischen Marke mit Register.
- economiesuisse unterstützt die in der Revision des Wappenschutzgesetzes vorgesehene Möglichkeit, das Schweizerkreuz auch für Produkte verwenden zu können.
- economiesuisse fordert eine verstärkte Berücksichtigung der Interessen der Wirtschaft sowie des Innovations- und Produktionsstandorts Schweiz.
- economiesuisse fordert die Beibehaltung der heutigen Branchenflexibilität bei der Verwendung der Herkunftsangabe „Schweiz“. Bei verarbeiteten Naturprodukten soll die 80% Regelung durch ein alternativ anwendbares 60%-Gewicht oder Wert-Wahlkriterium ersetzt werden. Darüber hinaus muss die vollständige Produktion in der Schweiz genügen, um das Produkt als „Swiss made“ auszuloben. Die Möglichkeit der Präzisierung der Schwellenwerte (nach „oben wie auch unten“) auf Verordnungsebene müssen bei Bedarf sichergestellt und die Priorität von Usancen gewahrt bleiben. Berücksichtigt werden soll auch der bestehende rechtliche Rahmen (Ursprungsregeln im Lebensmittelrecht). Die Herkunft von Produkten im Sinne einer Qualitätsmarke muss je nach Branche und Produkt differenziert geregelt werden können. Eine überspannte Regelung würde die Revision des Markenschutzgesetzes gefährden.

- Die Mitberücksichtigung der Kosten für Forschung und Entwicklung sowie zertifizierten Qualitätskontrollen bei Industrie- wie auch bei verarbeiteten Naturprodukten ist in einem wissensbasierten Land wie die Schweiz zentral. Ein alternativloses Gewichtskriterium für verarbeitete Naturprodukte trägt diesem Aspekt nicht Rechnung.
- Das heutige Gesetz sieht keine fixen Prozentschwellen vor, doch dient ein Gerichtsentscheid aus St.Gallen mit einem solchen von 50 % in der Praxis als Orientierung. Die vorgesehene Erhöhung auf generell 60% für Industrieprodukte ist international nicht üblich und würde sich negativ auf die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen auswirken. Zudem verursacht die 60%-Grenze eine Differenz zur zollrechtlichen Ursprungsregelung, was aus Praktikabilitätsgründen unerwünscht ist.
- Schweizer Konzerne und ihre Tochtergesellschaften müssen weiterhin ihre Dienstleistungen mit schweizerischen Herkunftsbezeichnungen im In- und Ausland anbieten können, so wie dies die in die Vernehmlassung geschickte Fassung der Vorlage vorsah.
- economiesuisse fordert eine international abgestimmte Swissness-Regelung. Bestehende Abkommen zum Schutz der Ursprungsbezeichnungen von Agrarprodukten und Lebensmitteln und Agrarverhandlungen mit der EU sowie allfällige Ergebnisse der WTO Doha-Verhandlungen sind mit zu berücksichtigen. economiesuisse akzeptiert keine Marktabschottung unter dem „Swissmade“-Deckmantel. Die Swissness-Vorlage darf nicht dazu missbraucht werden, Handelsbarrieren zu errichten.
- Dies bedingt klare und einfache Kriterien und Berechnungsmodalitäten. Die Umsetzung in der Praxis muss für die Unternehmen einfach und pragmatisch sein.

Die Swissness-Vorlage ist komplex und zieht für einzelne Aktivitätsbereiche unterschiedliche und teilweise schwer einschätzbare Konsequenzen mit sich. Es muss sichergestellt werden, dass branchenspezifische Flexibilitätsbedürfnisse bei der Prüfung der Vorlage gebührend berücksichtigt und die erwähnten Mängel behoben werden. Deshalb sollte die Vorlage – nach gefällttem Eintretensentscheid – an eine Subkommission der RK-N zur Überarbeitung zugewiesen werden.